S 5 RH 2/01 SB

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RH 2/01 SB
Datum	01.08.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 B 226/01 SF
Datum	17.09.2001

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 1. August 2001 aufgehoben.

GrÃ¼nde:

I.

Mit Schreiben vom 18.07.2001 ersuchte das Amt fÃ¼r Versorgung und FamilienfÃ¶rderung WÃ¼rzburg (BehÃ¶rde) das Sozialgericht WÃ¼rzburg, einen namentlich benannten Arzt aus V. als Zeugen einzuvernehmen. Es handelt sich um den behandelnden Arzt einer Schwerbehinderten, die am 07.06.2001 die HÃ¶herbewertung des GdB und die Zuerkennung weiterer Merkzeichen beantragt hatte. Die BehÃ¶rde forderte vom behandelnden Arzt einen schriftlichen Befundbericht an, worauf dieser mit einem Formblattschreiben des Bayerischen HausÃ¤rzteverbandes vom 02.07.2001 eine Diktierkassette Ã¼bersandte. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

"Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

der Bayerische HausÃ¤rzteverband forderte die VersorgungsÃ¤mter auf, Anfragen den Ãrzten wenigstens kostendeckend zu honorieren. Dieser Forderung kommen Sie bislang nicht nach.

Aus diesem Grund sehen wir uns auÃerstande, Ihnen zusÃ¤tzlich zu unserer Arbeitskraft auch die unserer Mitarbeiterinnen zur VerfÃ¼gung zu stellen. Deshalb Ã¼bersenden wir Ihnen eine Diktierkassette, die Ihre Anfrage beantwortet. Wir bitten Sie, dieses Diktat in Ihrem Amt schreiben zu lassen und uns dann zur Unterschrift vorzulegen. Weitere Anfragen werden wir erst nach RÃ¼cksendung der beiliegenden Kassette beantworten.

Wir werden diesen aktiven Widerstand so lange fortsetzen, bis der Bayerische HausÃ¤rzteverband uns darÃ¼ber informiert, dass unsere Forderung erfÃ¼llt wird. Sollten Sie versuchen, die Patienten gegen uns Ãrzte zu instrumentalisieren, werden wir uns nicht scheuen, unsere Patienten Ã¼ber die Motive dieser Aktion genauestens aufzuklÃ¤ren.

Mit freundlichen GrÃ¼Ãen"

Mit Schreiben vom 17.07.2001 forderte die BehÃ¶rde den Arzt erneut unter Fristsetzung auf, einen Befundbericht zu Ã¼bersenden und wies darauf hin, dass das Sozialgericht um Vernehmung ersucht werden kÃ¶nne. Der Arzt erwiderte mit Schreiben vom 18.07.2001, dass er mit der Ãbersendung der Diktierkassette seine Berichtspflicht erschÃ¶pfend erfÃ¼llt habe.

Mit Beschluss vom 01.08.2001 lehnte das Sozialgericht die Einvernahme des Arztes ab. Dieser sei mit der Ãbersendung einer Diktierkassette seiner gesetzlichen Pflicht zur Auskunftserteilung nachgekommen. Das Ersuchen der BehÃ¶rde sei offensichtlich unzulÃ¤ssig, da der Arzt als sachverstÃ¤ndiger Zeuge die Aussage bzw. die Auskunft gerade nicht verweigert habe.

Dagegen richtet sich die Beschwerde der BehÃ¶rde, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat.

II.

Die von der BehÃ¶rde form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist gemÃ¤Ã den Â§Â§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssig (vgl. z.B. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, Rdn.4 zu Â§ 205; Zeihe, SGG, Rdn.13c zu Â§ 205; Pickel, SGB X, Rdn.30 zu Â§ 22) und auch begrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht war nicht berechtigt, das Ersuchen der BehÃ¶rde vom 18.07.2001 abzulehnen.

GemÃ¤Ã Â§ 22 Abs.1 Sozialgesetzbuch X (SGB X) kann eine BehÃ¶rde das fÃ¼r den Wohnsitz oder fÃ¼r den Aufenthaltsort zustÃ¤ndige Sozialgericht um die Vernehmung des Zeugen ersuchen, wenn dieser in den FÃ¤llen des Â§ 21 Abs.3 SGB X ohne Vorliegen eines der in den Â§Â§ 376, 383 bis 385 und 408 ZPO bezeichneten

GrÃ¼nde die Aussage verweigert.

Nach fast einhellig in der Kommentarliteratur vertretenen Auffassung (vgl. z.B. Meyer-Ladewig, a.a.O., Rdn.4 zu Â§ 205; Zeihe, a.a.O., Rdn.2c zu Â§ 205; Hauck/Haines, SGB X, Rdn.1 zu Â§ 22; Pickel, a.a.O., Rdn.26, 27 zu Â§ 22), der sich der Senat anschlieÃ□t, ist die PrÃ¼fungsbefugnis des ersuchten Gerichts eingeschrÃ¤nkt. Es darf lediglich prÃ¼fen, ob die formellen Voraussetzungen des Ersuchens vorliegen, wie sie in Â§ 22 Abs.1 und 4 SGB X aufgezÃ¤hlt sind.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor, wobei Form und Inhalt den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Auch das Erfordernis des Â§ 22 Abs.4 SGB X ist erfÃ¼llt.

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts ist der als Zeuge zu vernehmende Arzt seiner Aussagepflicht durch die Ã□bersendung einer Diktierkassette nicht nachgekommen.

Die BehÃ¶rde war berechtigt, eine schriftliche Auskunft des Zeugen als behandelnden Arzt der Schwerbehinderten zu verlangen. Die Auskunftspflicht ergibt sich dabei aus den Â§Â§ 100 Abs.1, 21 Abs.3 SGB X, wobei VerweigerungsgrÃ¼nde offensichtlich nicht vorliegen und auch nicht geltend gemacht wurden. Die als unzureichend gerÃ¼gte EntschÃ¤digung ist jedenfalls kein berechtigter Grund, die geforderte schriftliche Auskunft zu verweigern.

GrundsÃ¤tzlich ist die BehÃ¶rde gemÃ¤Ã□ Â§ 21 Abs.1 Nr.2 SGB X berechtigt, schriftliche Ã□uÃ□erungen von Zeugen einzuholen. Wenn sie von dieser MÃ¶glichkeit im Rahmen des Â§ 21 Abs.1 SGB X eingerÃ¤umten Ermessens Gebrauch macht, ist dies grundsÃ¤tzlich nicht zu beanstanden. Es handelt sich hierbei um die mildeste Form der Auskunftspflicht, die den in Anspruch genommenen Zeugen am Wenigsten belastet (vgl. Beschluss des OLG MÃ¼nchen vom 28.06.2001 â□□ 22 AR 28/01).

Mit der Ã□bersendung einer Diktierkassette erfÃ¼llt der Arzt nicht den behÃ¶rdlichen Auftrag, einen schriftlichen Befundbericht zu erstellen. Der Arzt hat kein freies Wahlrecht, in welcher Form er eine behÃ¶rdliche Anfrage beantwortet. Es obliegt allein der BehÃ¶rde auszuwÃ¤hlen, welcher Beweismittel sie sich zur Ermittlung des Sachverhaltes bedient. Sie muss sich insbesondere nicht auf die Auswertung besprochener Kassetten verweisen lassen und kann auf Erteilung einer schriftlichen Auskunft bestehen.

Verweigert ein Zeuge â□□ wie hier â□□ diese schriftliche Auskunft nachhaltig, liegen die Voraussetzungen des Â§ 22 Abs.1 SGB X vor. Dabei ist auch zu berÃ¼cksichtigen, dass der BehÃ¶rde keinerlei Zwangsmittel zur Durchsetzung ihrer von Amts wegen durchzufÃ¼hrenden Ermittlungen (Â§ 20 SGB X) zur VerfÃ¼gung stehen (vgl. Krasney in KassKomm, Rdn.2 zu Â§ 22 SGB X). Erst dem Gericht stehen die Zwangsmittel des Â§ 118 Abs.1 SGG i.V.m. Â§Â§ 380, 390 ZPO zur VerfÃ¼gung, auch haben Falschaussagen vor Gericht andere strafrechtliche Konsequenzen (Â§Â§ 153 f. StGB).

Nach alledem ist der Beschluss des Sozialgerichts aufzuheben. Das Sozialgericht hat dem Ersuchen der BehÃ¶rde Folge zu leisten und den Arzt zu vernehmen.

Dabei verkennt der Senat keineswegs, dass dies die gesetzlich unausweichliche Konsequenz der Haltung des Zeugen und â dem zugrunde liegend â einer Ãrztegruppe, nÃ¤mlich des Bayerischen HausÃ¤rzteverbandes, ist, die versuchen, hÃ¶here EntschÃ¤digungsforderungen fÃ¼r die Erstellung von Befundberichten quasi durch StreikmaÃnahmen durchzusetzen. Der Zeuge und seine verbandliche Organisation ignorieren, dass der richtige Adressat fÃ¼r die Forderungen nach hÃ¶herem Honorar bzw. nach einer EntschÃ¤digung der SchreibgebÃ¼hren fÃ¼r die Befundberichte wohl kaum die an Recht und Gesetz gebundene Verwaltung, sondern primÃ¤r der Gesetzgeber sein dÃ¼rfte. Dass die Weigerung, schriftliche Befundberichte fÃ¼r die Versorgungsverwaltung zu erstellen, nicht nur zu einer Mehrbelastung der ohnehin hochbelasteten Sozialgerichte sondern auch zu erhebliche, letztlich zu Lasten der antragstellenden Patienten gehenden VerzÃ¶gerung bei der SachverhaltsaufklÃ¤rung fÃ¼hrt, ist auÃerordentlich bedauerlich. Im Ãbrigen erscheint es durchaus zweifelhaft, ob das Verhalten des Zeugen mit den allgemeinen Berufspflichten eines Arztes (vgl. Â§ 25 BerufsO fÃ¼r die Ãrzte Bayerns) vereinbar ist, wonach der Arzt Ã¤rztliche Gutachten und Zeugnisse innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben hat.

Diese Entscheidung ist endgÃ¼ltig (Â§ 177 SGG) und ergeht kostenfrei (Â§ 183 SGG).

Erstellt am: 19.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024